



04. September 2024, Ausgabe 19



### Inhaltsverzeichnis

2024/074 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Iulian Andronache .....	2
2024/075 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Tomasz Jacek Dojucki .....	3
2024/076 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Augustin Sergiu Kis .....	4
2024/077 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michal Piotr Urbaniak .....	5
2024/078 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Raymond G. T. M. Visser .....	6

**2024/074 –  
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes  
(LZG NRW) an Herrn Iulian Andronache**

Der Bußgeldbescheid vom 25.03.2024

Aktenzeichen: 092736873

An

Herr

Iulian Andronache

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Parkstraße 2

D-47574 Goch

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 30.08.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/075 –**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Tomasz Jacek Dojucki**

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024

Aktenzeichen: 091555891

An

Herr

Tomasz Jacek Dojucki

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Hubalczykow 9/2

PL-25-668 Kielce

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 21.08.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/076 –  
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes  
(LZG NRW) an Herrn Augustin Sergiu Kis**

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024

Aktenzeichen: 092739465

An

Herr

Augustin Sergiu Kis

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Str. Stejarilor Nr. 71

RO-455200 Jibou Salaj

Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 21.08.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/077 –**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michal Piotr Urbaniak**

Der Bußgeldbescheid vom 12.08.2024

Aktenzeichen: 092750523

An

Herr

Michal Piotr Urbaniak

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bergstraße 47

46446 Emmerich am Rhein

Deutschland

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 21.08.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/078 –**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Raymond G. T. M. Visser**

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024	Aktenzeichen: 092745147
Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024	Aktenzeichen: 092745392
Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024	Aktenzeichen: 091545608
Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024	Aktenzeichen: 091545616
Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024	Aktenzeichen: 092630676
Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024	Aktenzeichen: 091545764
Der Bußgeldbescheid vom 05.06.2024	Aktenzeichen: 091545829
Der Bußgeldbescheid vom 05.06.2024	Aktenzeichen: 091545845
Der Bußgeldbescheid vom 05.06.2024	Aktenzeichen: 091545853
Der Bußgeldbescheid vom 05.06.2024	Aktenzeichen: 091545861
Der Bußgeldbescheid vom 12.06.2024	Aktenzeichen: 091545942
Der Bußgeldbescheid vom 12.06.2024	Aktenzeichen: 092741893
Der Bußgeldbescheid vom 12.06.2024	Aktenzeichen: 091545977
Der Bußgeldbescheid vom 17.06.2024	Aktenzeichen: 092745848
Der Bußgeldbescheid vom 17.06.2024	Aktenzeichen: 091546086

An

Herr

Raymond G. T. M. Visser

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Helmstraat 19

B-8000 Brugge

Belgien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.



Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 29.08.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

